

Aufzählung allein Organe juristischer Personen vorangestellt, woraus man folgern kann, dass sich Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ausschließlich auf die Mitgliedschaft in Organen von **Körperschaften (gleich ob privaten oder öffentlichen Rechts)** bezieht.¹²⁹ „Sonstiges Organ“ ist jedes Organ, das bei einer Körperschaft auf satzungsmäßiger oder gesetzlicher Grundlage gebildet wird, unabhängig von seiner Bezeichnung.¹³⁰ So kann zB die Mitgliedschaft im **Beirat** einer Körperschaft genehmigungspflichtig sein,¹³¹ wenn dem Beirat eine organ-schaftliche Stellung zukommt und er nicht allein auf schuldrechtlicher Grundlage gebildet ist.¹³² Das „**sonstige Organ**“ muss jedoch weiterhin eine mit Vorstand oder Aufsichtsrat **vergleichbare Stellung** innehaben und **dieselbe oder nahezu dieselbe Funktion** ausüben.¹³³ Das Organ muss also mit der Geschäftsführung betraut sein oder zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet sein.¹³⁴ Danach bedarf der Eintritt in einen satzungsmäßigen Beirat dann nicht der Genehmigung der Justizverwaltung, wenn der Beirat allein die Geschäftsführung berät und keine überwachende Funktion vergleichbar der des Aufsichtsrats ausübt.¹³⁵ Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung, Generalversammlung und Vertreterversammlung sind zwar satzungsmäßige Organe der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft,¹³⁶ die **bloße Ausübung des Stimmrechts** und die Mitwirkung an der Beschlussfassung stellen aber keine nach Abs. 3 S. 1 Nr. 2 genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit dar.¹³⁷

Genehmigungsbedürftig ist die Organmitgliedschaft nach Abs. 3 S. 1 Nr. 2 nur in **26** Erwerbsgesellschaften oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen. Entscheidend ist danach, dass ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliegt, der **von Gewinnabsicht getragen** wird.¹³⁸ Wie der erstrebte Gewinn verwendet werden soll (zB für gemeinnützige Zwecke), ist hingegen unerheblich.¹³⁹ Nicht genehmigungsbedürftig ist die Tätigkeit als Organ einer Gesellschaft, die **gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische oder gesellige Zwecke** verfolgt,¹⁴⁰ sofern nicht für die Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird und sich daher die Genehmigungsbedürftigkeit aus Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ergibt.¹⁴¹ Genehmigungsbedürftig ist die Tätigkeit als Organ einer Körperschaft, die zwar selbst nicht unmittelbar auf Erwerb gerichtet ist, aber an Gesellschaften beteiligt ist, die einen mit Gewinn-erzielungsabsicht verbundenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.¹⁴²

¹²⁹ So auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37 unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte.

¹³⁰ Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 30.

¹³¹ Vgl. Diehn/Bormann Rn. 12; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 30.

¹³² Zum Beirat auf schuldrechtlicher Grundlage vgl. MüKoGmbHG/Spindler GmbHG § 52 Rn. 783; Robertz MittRhNotK 1991, 239 (240).

¹³³ Vgl. KG DNotZ 1999, 523 (524); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 29.

¹³⁴ Im Zweifel wird man sich bei der Abgrenzung an den Funktionen der beispielhaft aufgezählten Organe orientieren können: Für Funktion und Stellung des Vorstands (der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft) typisch ist insoweit die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis (§§ 76 ff. AktG, §§ 24 ff. GenG), typisch für den Aufsichtsrat insbesondere die Bestellung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 84 Abs. 1 AktG) und die Überwachung der Geschäftsführung (vgl. § 111 AktG).

¹³⁵ Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Beirats vgl. zB Robertz MittRhNotK 1991, 239 (240 f.).

¹³⁶ Vgl. für die AG: BeckOGK/Hoffmann AktG § 118 Rn. 7; MüKoAktG/Kubis AktG § 118 Rn. 8; für die GmbH: MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 45 Rn. 79 ff.; Henssler/Strohn/Mollenkopf GmbHG § 45 Rn. 1; für die eG: Henssler/Strohn/Geibel GenG § 43 Rn. 1 und § 43a Rn. 1; Beuthien/Schöpflin GenG § 43 Rn. 2 und § 43a Rn. 2.

¹³⁷ Vgl. OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1245).

¹³⁸ Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); DNotZ 2014, 551 (552); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

¹³⁹ Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

¹⁴⁰ Vgl. BGH DNotZ 2014, 551 (552) (zum gemeinnützigen Verein); KG DNotZ 1999, 523 (524); OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1244); Diehn/Bormann Rn. 17; BeckNotar-HdB/Bremkamp § 32 Rn. 86; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 39; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 13, 39.

¹⁴¹ Vgl. BGH DNotZ 1996, 219 (220); KG DNotZ 1999, 523 (524); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 39; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 39.

¹⁴² BGH NJW-RR 2013, 1396; Diehn/Bormann Rn. 12; in Abgrenzung dazu vgl. aber auch OLG Celle NJOZ 2006, 1239.

- 27 Genehmigungsbefähigt ist danach **zB** die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Unternehmens- und Wirtschaftsberatung ist,¹⁴³ als Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft¹⁴⁴ oder einer Kreditgenossenschaft,¹⁴⁵ als Vorstandsmitglied einer Wohnbaugenossenschaft¹⁴⁶ oder als Mitglied des Verwaltungsrats einer Stadtparkasse.¹⁴⁷
- 28 Im Bereich des Anwaltsnotariats ist zu beachten, dass **Anwaltsnotare** sich in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt auch zu **Berufsausübungsgesellschaften** in Form von Kapitalgesellschaften zusammenschließen dürfen (vgl. § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO; § 9 Abs. 2).¹⁴⁸ Da das notarielle Berufsrecht (vgl. § 9 Abs. 3) von ihnen dann aber verlangt, dass sie – über eine mit hinreichendem Stimmrecht ausgestattete Gesellschafterstellung hinaus – auch über Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis verfügen,¹⁴⁹ kann die Genehmigung zur Bestellung zum Vertretungsorgan nicht versagt oder von unangemessenen Auflagen abhängig gemacht werden.¹⁵⁰ Hingegen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit festgestellt, dass die Tätigkeit als **Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft** „den Belangen des Notaramtes und dem Berufsbild des Notars [...] widerspricht“.¹⁵¹ Soweit die Bestellung zum Geschäftsführer allerdings notwendiger Bestandteil einer nach § 9 Abs. 2 zulässigen Berufsverbindung des Anwaltsnotars ist, wird die Genehmigung kaum versagt werden können.

II. Genehmigung (Abs. 3 S. 2–4)

- 29 **1. Genehmigungsgenehmigung (Abs. 3 S. 2).** Die Entscheidung über die Genehmigungserteilung steht grundsätzlich im **pflichtgemäßen Ermessen** der Justizverwaltung.¹⁵² Nach Abs. 3 S. 2 ist die Genehmigung allerdings **zwingend zu versagen**, wenn die Tätigkeit nicht mit dem öffentlichen Amt des Notars vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann.¹⁵³ Bei der Anwendung dieser **unbestimmten Rechtsbegriffe** steht der Justizverwaltung kein Ermessensspielraum zu; ihre Beurteilung unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung.¹⁵⁴ Gegenstand der gerichtlich nachprüfbaren Beurteilung durch die Justizverwaltung muss es auch sein, ob die Versagungsgründe des Abs. 3 S. 2 – zB durch die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen gemäß Abs. 3 S. 4 (→ Rn. 32) – ausgeräumt werden können.¹⁵⁵ Mit welchen konkreten Auflagen die Justizverwaltung die Genehmigung dann verbindet, liegt wiederum in ihrem Ermessen.¹⁵⁶

¹⁴³ BGH NJW-RR 2006, 135 (136).

¹⁴⁴ BGH DNotZ 1994, 336.

¹⁴⁵ BGH NJW 2000, 3574.

¹⁴⁶ BGH DNotZ 1996, 219 (220); Diehn/Bormann Rn. 12.

¹⁴⁷ BGH NJW-RR 2001, 1353; Diehn/Bormann Rn. 12.

¹⁴⁸ Vgl. BeckOK BNotO/Strauß § 9 Rn. 66 f.

¹⁴⁹ Vgl. BeckOK BNotO/Strauß § 9 Rn. 82 f.

¹⁵⁰ So auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 49; hingegen schien Baumann in der Voraufgabe die Genehmigung noch von der Auflage abhängig machen zu wollen, dass der Notar für die Dauer der Bestellung zum Organ des Notaramtes nicht ausübt. Strenger auch HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14; Rechtsanwalt müsse alleiniger Gesellschafter sein oder stets alleine sämtliche Entscheidungen treffen können.

¹⁵¹ BGH NJW 1965, 1804 (1805); DNotZ 1990, 515 (517). Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 48; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 32 ff.

¹⁵² BGH NJW 1965, 1804; DNotZ 1969, 312 (313); DNotZ 1994, 336; DNotZ 1996, 219 (221); NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 41; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 16.

¹⁵³ BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136).

¹⁵⁴ BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2001, 1353 (1354); NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 41; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 17. Vgl. aus der Rspr. vor Einführung von Abs. 3 S. 2 auch BGH DNotZ 1994, 336 (337); DNotZ 1996, 219 (223).

¹⁵⁵ BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2001, 1353 (1354); NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

¹⁵⁶ BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

Die Genehmigung ist zunächst zwingend zu versagen, wenn die Tätigkeit **nicht mit dem öffentlichen Amt des Notars vereinbar** ist (Abs. 3 S. 2 Alt. 1). So liegt es etwa bei einer wirtschafts- und unternehmensberatenden Nebentätigkeit, die den Eindruck erweckt, der Notar dürfe derartige – mit dem Amt eigentlich unvereinbare – Tätigkeiten erbringen.¹⁵⁷ Mit dem Notaramt unvereinbar ist auch die Wahrnehmung und Durchsetzung widerstreitender Interessen und die Tätigkeit als Parteivertreter (→ Rn. 18).¹⁵⁸ Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Außen- oder Kundendienst, bei welcher der Notar im Auftrag eines wirtschaftlichen Unternehmens ihm zuvor unbekannte Personen aufsucht.¹⁵⁹ Ebenfalls unvereinbar mit dem Notaramt ist eine Tätigkeit als Mitglied eines Umlegungsausschusses (§ 46 Abs. 2 BauGB) oder eines Gutachterausschusses (§§ 192 ff. BauGB).¹⁶⁰ Eine Nebentätigkeit ist auch dann mit dem Amt unvereinbar, wenn sie – ohne weiterer Beruf gemäß Abs. 2 S. 1 zu sein (→ Rn. 12) – einen derartigen zeitlichen Umfang einnehmen würde, dass die **ordnungsgemäße Wahrnehmung der notariellen Aufgaben gefährdet** wäre.¹⁶¹ Der Gefahr, dass mit der Nebentätigkeit eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung (§ 29 Abs. 1) einhergeht,¹⁶² wird in der Regel mit Mitteln der Aufsicht oder durch Auflagen zu begegnen sein;¹⁶³ eine Versagung der Genehmigung dürfte hingegen nur ausnahmsweise in Betracht kommen.¹⁶⁴

Die Genehmigung ist ferner zwingend zu versagen, wenn die Tätigkeit das **Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit** des Notars **gefährden** kann (Abs. 3 S. 2 Alt. 2). Im Interesse einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege schließt also nicht erst die konkrete Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit die Genehmigungserteilung aus, sondern bereits der **Anschein einer Gefährdung**.¹⁶⁵ Bei der Beurteilung, ob das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die unabhängige und unparteiliche Amtsausübung gefährdet sein kann, ist allerdings zu unterstellen, dass der Notar sämtliche Amtspflichten – einschließlich etwaiger Auflagen zur Genehmigung – beachtet.¹⁶⁶ Eine Gefährdung kann sich zB bei einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH ergeben, wenn droht, dass die weisungsabhängige Tätigkeit als Geschäftsführer der erwerbswirtschaftlich

¹⁵⁷ BGH NJW-RR 2006, 135 (137).

¹⁵⁸ BGH DNotZ 1969, 503 (504 ff.); Diehn/Bormann Rn. 10.

¹⁵⁹ Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 42 unter Verweis auf BGH NJW 1961, 921 (mit dem Beruf des Rechtsanwalts sei eine Tätigkeit als Angestellter eines Versicherungsunternehmens als Schadensregulierer nicht vereinbar).

¹⁶⁰ Vgl. dazu die von der Justizverwaltung geteilte Auffassung der BNotK in DNotZ 1963, 642 und DNotZ 1963, 707; Diehn/Bormann Rn. 14; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 43; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 14.

¹⁶¹ Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (339); vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 21; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 45 (der jedoch in Ausnahmefällen eine Genehmigung unter der Bedingung, dass der Notar das Amt nicht persönlich ausübt, für denkbar hält – damit wäre aber in Fällen, die sich nur unwesentlich von der Ausübung eines weiteren Berufs unterscheiden, eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche die Rspr. bei der Ausübung eines weiteren Berufs gerade ablehnt, → Rn. 11). Vgl. auch § 33 Nr. 1 AVNot NRW. Der Notar hat im Genehmigungsverfahren darzulegen, welchen zeitlichen Umfang die Nebentätigkeit in Anspruch nimmt, vgl. WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 49.

¹⁶² Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (337). Vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 21.

¹⁶³ Vgl. BVerfG DNotZ 2003, 65 (67 f.); vgl. auch BGH NJW-RR 2004, 1704; DNotZ 1969, 312 (315); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 50.

¹⁶⁴ Vgl. aber auch § 33 Nr. 4 AVNot NRW, wonach die Genehmigung zu versagen ist für Tätigkeiten, die geeignet sind, den Anschein einer unzulässigen Werbung zu erwecken.

¹⁶⁵ BGH NJW 2000, 3574; NJW-RR 2006, 135 (136); OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3649); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; vgl. aus der Rspr. vor Einführung von Abs. 3 S. 2 auch BGH NJW 1986, 3210; NJW-RR 1993, 438 (440); DNotZ 1994, 336 (338); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 46 („strenger Maßstab anzulegen“).

¹⁶⁶ BVerfG DNotZ 2003, 65 (67); BGH NJW-RR 2006, 135 (136); NJW-RR 2013, 1396; OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3649); OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1249); BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37. Vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14 (böser Schein der Parteilichkeit müsse daher durch konkrete Umstände im Einzelfall belegt sein); so auch OLG Celle BeckRS 2013, 13825 (nur wenn Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufgrund konkreter Umstände tatsächlich gefährdet sind).

tätigen Gesellschaft **mit der Tätigkeit als Notar verquickt** wird.¹⁶⁷ Allein die Gewinnerzielungsabsicht einer Gesellschaft, als deren Organ der Notar tätig ist, stellt seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aber nicht in Frage.¹⁶⁸ Eine Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die sich satzungsgemäß mit **Grundstücksgeschäften** befasst,¹⁶⁹ als Aufsichtsrat einer Kreditgenossenschaft oder Verwaltungsratsmitglied einer Sparkasse, die auch mit Grundstücksgeschäften und deren Vermittlung befasst sind,¹⁷⁰ oder als Vorstandsmitglied einer **Wohnungsbaugenossenschaft** und Geschäftsführer von deren Tochtergesellschaft¹⁷¹ kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars gefährden – entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁷² ist die Genehmigung allerdings in diesen Fällen nicht stets zu versagen, sondern nach Ansicht des **Bundesverfassungsgerichts** „gebietet es der in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine **Genehmigung unter Auflagen** zu erteilen, wenn damit die einschneidendere Maßnahme der Versagung vermieden werden kann.“¹⁷³ Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Überschneidungen die Nebentätigkeit mit der notariellen Tätigkeit hat.¹⁷⁴ Sind jedoch mildere Mittel nicht ersichtlich, kann im Einzelfall auch weiterhin eine Versagung der Genehmigung erforderlich sein.¹⁷⁵ Auch eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 2 S. 1) oder eine Tätigkeit, die einen derartigen zeitlichen Umfang annimmt, dass die Amtsbereitschaft gefährdet erscheint, ist mit dem Notaramt nicht vereinbar (→ Rn. 11 f., 30).¹⁷⁶

- 32 2. Verbindung mit Nebenbestimmungen (Abs. 3 S. 4).** Nach Abs. 3 S. 4 kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden;¹⁷⁷ sie kann also insbesondere **befristet** (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG) oder nur unter **Auflagen** erteilt (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG) oder mit einem **Widerrufsvorbehalt** versehen werden (§ 64a, § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG). Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu sichern, wird regelmäßig erforderlich sein,¹⁷⁸ dem Notar zur Auflage zu machen, sich jeder notariellen Amtstätigkeit für eine Gesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, dessen Organ er angehört (Abs. 3 S. 1 Nr. 2), oder für Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss (vgl. § 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB) der Gesellschaft oder des sonstigen Unternehmens stehen, zu enthalten (**Beurkundungsverbot**).¹⁷⁹ Von einem solchen Beurkundungsverbot können in eng begrenzten Fällen Ausnahmen zugelassen

¹⁶⁷ BGH NJW-RR 2006, 135 (137); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38.1, der auf die Besonderheiten des Sachverhalts hinweist, die einer Verallgemeinerung entgegenstehen dürften (in diese Richtung auch BGH NJW-RR 2013, 1396).

¹⁶⁸ Vgl. BGH NJW-RR 2013, 1396, der darauf hinweist, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit als Organ einer erwerbswirtschaftlich tätigen Gesellschaft gerade nur unter Genehmigungsvorbehalt gestellt und nicht generell untersagt hat.

¹⁶⁹ BGH DNotZ 1994, 336 (339 f.).

¹⁷⁰ BGH NJW 2000, 3574 (3574 f.); NJW-RR 2001, 1353 (1354).

¹⁷¹ BGH DNotZ 1996, 219 (221 f.).

¹⁷² Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (340); DNotZ 1996, 219 (223); NJW 2000, 3574; vgl. aber auch BGH NJW-RR 2001, 1353 (1354), wo die Auflage ausreichte, keine Beurkundungshandlungen vorzunehmen, die auf Vermittlungstätigkeiten der Sparkasse beruhen oder bei denen eine Tochtergesellschaft Vertragsbeteiligte ist.

¹⁷³ BVerfG DNotZ 2003, 65 (68) (zu denken sei dabei insbesondere an das vollständige oder ein weitgehendes Verbot, in Angelegenheiten der Bank zu beurkunden oder sonst tätig zu werden); vgl. auch Diehn/Bormann Rn. 14; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37. Vgl. ferner BGH DNotZ 1969, 312 (315 f.).

¹⁷⁴ Vgl. BGH DNotZ 1994, 336 (339); NJW-RR 2013, 1396 (1397); OLG Celle BeckRS 2013, 13825.

¹⁷⁵ Vgl. OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 20; vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38, der als Beispiel die Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft (vgl. BGH DNotZ 1996, 219) anführt. Vgl. ferner Diehn/Bormann Rn. 14.

¹⁷⁶ Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 38.

¹⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 19/26828, 120.

¹⁷⁸ Zum Maßstab bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung vgl. BGH NJW-RR 2004, 1704; OLG Celle NJOZ 2006, 1239 (1246). Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 37.

¹⁷⁹ Vgl. BGH NJW-RR 2001, 1353 (1354); OLG Celle BeckRS 2013, 13825; Diehn/Bormann Rn. 16. Vgl. aber auch OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3648 (3650).

werden.¹⁸⁰ Auch bei Nebentätigkeiten gegen Vergütung (Abs. 3 S. 1 Nr. 1) kann die Auflage, sich der Amtstätigkeit für bestimmte Personen zu enthalten, erforderlich sein, wenn sich aus der Nebentätigkeit andernfalls eine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergeben könnte. Soweit nicht als Auflage ein Beurkundungsverbot angeordnet wurde, kommen als Auflage insbesondere auch **Berichtspflichten** in Betracht, etwa zur Zahl der Urkundsgeschäfte unter (formeller oder materieller) Beteiligung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens, in dessen Organ der Notar tätig ist, oder davon abhängiger Unternehmen.¹⁸¹ Die Genehmigung kann mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden; andernfalls kommt eine Rücknahme oder ein Widerruf nach § 64a, §§ 48, 49 LVwVfG in Betracht, also insbesondere wenn nachträglich eingetretene Tatsachen die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden (§ 64a, § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LVwVfG).¹⁸² Vor der Entscheidung über Rücknahme oder Widerruf ist der Notar in der Regel anzuhören (§ 64a, § 28 LVwVfG).¹⁸³

3. Genehmigungsverfahren, Anhörung der Notarkammer (Abs. 3 S. 3). Der 33 Notar darf eine Nebentätigkeit nur aufnehmen, nachdem sie genehmigt worden ist.¹⁸⁴ Eine Genehmigung nach Aufnahme der Tätigkeit ist zwar möglich, die unerlaubte Aufnahme der Nebentätigkeit wird dann aber mit disziplinarrechtlichen Mitteln zu ahnden sein.¹⁸⁵ Die Genehmigung wird regelmäßig auf den **Antrag** des Notars hin erteilt; aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich aber nicht (vgl. § 64a, § 22 S. 2 Nr. 2 LVwVfG), dass die Genehmigung nicht auch von Amts wegen erteilt werden könnte. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet nach Abs. 3 die **Aufsichtsbehörde** (vgl. § 92 Abs. 1); weitere Bestimmungen zur Zuständigkeit kann nach § 92 Abs. 2 die Landesjustizverwaltung treffen.¹⁸⁶ Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist nach Abs. 3 S. 3 die **Notarkammer anzuhören**.¹⁸⁷ Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung oder schränkt sie die Genehmigung mit Nebenbestimmungen ein, kann der Notar dagegen im Verfahren über verwaltungsrechtliche Notarsachen (§ 111 Abs. 1) vorgehen.¹⁸⁸ Soweit sich der Notar gegen Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zur Wehr setzen will, ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen zu beachten.¹⁸⁹

¹⁸⁰ Beispielsweise für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf oder in Fällen, in denen die Gesellschaft oder das sonstige Unternehmen zwar materiell Beteiligte ist, es sich aber um Sachverhalte handelt, aus denen sich regelmäßig keine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergibt (zB Grundschuldbestellungen zugunsten eines Kreditinstituts, in dessen Aufsichtsrat der Notar tätig ist).

¹⁸¹ BGH NJW-RR 2004, 1704; Diehn/Bormann Rn. 16.

¹⁸² Vgl. Diehn/Bormann Rn. 16; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 54 (der davon ausgeht, dass die Justizverwaltung sich auch bei der Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufs an den gesetzlichen Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten zu orientieren hat).

¹⁸³ Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 55.

¹⁸⁴ Vgl. Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 52 (mit dem Hinweis, dass die Genehmigung nur dienstrechtliche Wirkung hat und die Wirksamkeit einer vertraglichen Verpflichtung des Notars oder seiner Bestellung zum Organ nicht davon abhängt); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 13.

¹⁸⁵ Vgl. Diehn/Bormann Rn. 13; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 52.

¹⁸⁶ Vgl. zB § 31 AVNot NRW (Präsident des Oberlandesgerichts); vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 53; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 18.

¹⁸⁷ Ziel der Anhörung ist es nach Ansicht des BGH, eine „breitere Beurteilungsgrundlage und damit eine bessere Entscheidungsfindung“ zu schaffen, nicht aber eine materielle Rechtsposition der Notarkammer, aus der sich eine Anfechtungsbefugnis ergeben würde, vgl. BGH NJW 1999, 499. Vgl. dazu BeckOK BNotO/Frisch Rn. 53.

¹⁸⁸ Vgl. BeckOK BNotO/Frisch Rn. 56.

¹⁸⁹ Vgl. zB BVerwG NVwZ 2001, 429. Vgl. zum Ganzen auch BeckOK VwVfG/Tiedemann VwVfG § 36 Rn. 83 ff.

E. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (Abs. 4)

- 34 Keiner Genehmigung bedarf nach Abs. 4 die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter, Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten sind sogar dann **genehmigungsfrei**, wenn für sie ein Entgelt gewährt wird.¹⁹⁰ Soweit die Tätigkeiten allerdings im Einzelfall mit dem Amt des Notars unvereinbar sind oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden, kann die Justizverwaltung sie untersagen.¹⁹¹
- 35 Keine Genehmigung bedarf zunächst die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder eine ähnliche **Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung**, etwa als Zwangsverwalter (§ 150 Abs. 1 ZVG), Sequester (§ 848 Abs. 1 ZPO), Pfleger (§§ 1882 ff. BGB) oder Betreuer (§§ 1814 ff. BGB).¹⁹² Die Genehmigungsfreiheit der Ausübung der Ämter, die auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhen, liegt darin begründet, dass bei ihrer Ausübung gewährleistet ist, dass der Notar keinen Weisungen Dritter unterliegt, die gleichzeitig unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf sein Entgelt ausüben können.¹⁹³ Die – regelmäßig nicht auf behördlicher oder gerichtlicher Anordnung beruhende (vgl. § 1035 ZPO) – Tätigkeit als **Schiedsrichter**¹⁹⁴ hat der Gesetzgeber im Jahr 1998¹⁹⁵ hinzugefügt, da sie „ohne weiteres im Einklang mit der Stellung als Notar [steht], weil es sich [...] um eine unparteiische Wahrnehmung einer dem Richter vergleichbaren Funktion handelt.“¹⁹⁶ Die nach Abs. 4 genehmigungsfreien Tätigkeiten gehören – trotz ihrer gesetzlichen Privilegierung – nicht zum Amt des Notars.¹⁹⁷
- 36 Nicht genehmigungsfrei ist die Tätigkeit als **Liquidator einer GmbH**, sofern die Bestellung auf einem Beschluss der Gesellschafterversammlung beruht, da der Liquidator in diesem Fall – anders als der gerichtlich bestellte Liquidator (§ 66 Abs. 3 S. 1 GmbHG) – jederzeit wieder abberufen werden kann (vgl. § 66 Abs. 3 S. 2 GmbHG).¹⁹⁸ Obgleich die Tätigkeit als **Mitglied des Gläubigerausschusses** (§§ 67 ff. InsO) genehmigungsfrei sein soll,¹⁹⁹ müsste für sie mit Blick auf die Abwahlbefugnis der Gläubigerversammlung (§ 68 Abs. 2 InsO) eigentlich dasselbe gelten. Ebenfalls nicht genehmigungsfrei ist die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers, der als Treuhänder oder Bevollmächtigter der Erben²⁰⁰ **ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft** betreibt.²⁰¹
- 37 Genehmigungsfrei ist nach Abs. 4 auch eine **wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit**,²⁰² selbst wenn sie gegen Vergütung ausgeübt wird.²⁰³ Die Vorschrift trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die beiden zuerst genannten Tätigkeiten dem Schutz der Wissenschafts- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GG) unterfallen.²⁰⁴

¹⁹⁰ Vgl. Diehn/Bormann Rn. 18.

¹⁹¹ WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 50.

¹⁹² BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 42.

¹⁹³ KG DNotZ 1999, 523 (525); Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 42.

¹⁹⁴ Bei der Tätigkeit als Schiedsrichter handelt es sich um eine Nebentätigkeit und nicht um eine notarielle Amtstätigkeit. Der Notar ist nicht „Schiedsrichter kraft Amtes“; aA Wagner ZNotP 1999, 22.

¹⁹⁵ Die Schiedsrichtertätigkeit wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (vgl. Fn. 58) in den Katalog in Abs. 4 aufgenommen.; vgl. BT-Drs. 13/4184, 22.

¹⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 13/4184, 22. Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 70.

¹⁹⁷ Vgl. BayObLG DNotZ 1972, 372; WürzNotar-HdB/Bischoff Teil 1 Kap. 1 Rn. 50; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66.

¹⁹⁸ KG DNotZ 1999, 523 (525).

¹⁹⁹ BeckOK BNotO/Frisch Rn. 66.

²⁰⁰ BGH NJW 1954, 636.

²⁰¹ Vgl. Diehn/Bormann Rn. 18; BeckOK BNotO/Frisch Rn. 67; HK-NotarR/Kobitzsch Rn. 19.

²⁰² Dazu BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218); DNotZ 2014, 867 (868).

²⁰³ Diehn/Bormann Rn. 18.

²⁰⁴ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 12. Es begegnet allerdings keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit neben dem Notarberuf untersagt ist, vgl. KG NJW-RR 2013, 432 (433).

Zum anderen beruht die Genehmigungsfreiheit auf der Erwägung, dass wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten alleinverantwortlich, **selbstbestimmt** und **ohne** (dauernde) **Bindung** an einen Auftraggeber ausgeübt werden und daher von vornherein nicht geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars oder der Vereinbarkeit mit der hauptberuflichen²⁰⁵ Amtsausübung zu begründen.²⁰⁶ Vor diesem Hintergrund sind auch die in Abs. 4 genannten Tätigkeiten dann nicht mehr genehmigungsfrei, wenn es an der Selbstbestimmtheit fehlt, etwa weil die Tätigkeit **in einen festen Unterrichtsbetrieb eingegliedert** ist,²⁰⁷ oder der Notar nicht alleinverantwortlich ist, weil er zB bei der Ausübung der Lehrtätigkeit an Weisungen gebunden ist.²⁰⁸ Ohnehin bezieht sich Abs. 4 systematisch allein auf Abs. 3, sodass eine wissenschaftliche und Vortragstätigkeit (insbesondere als Hochschullehrer) dann nicht genehmigungsfrei ist, wenn sie in einem besetzten Amt gemäß Abs. 1 wahrgenommen wird²⁰⁹ oder wenn sie sich als weiterer Beruf gemäß Abs. 2 S. 1 darstellt.²¹⁰

Unter wissenschaftlicher Tätigkeit ist die **wissenschaftliche Forschung und Lehre** zu verstehen, deren Freiheit grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet wird.²¹¹ Genehmigungsfrei ist danach vor allem die Tätigkeit als **Lehrbeauftragter** an einer Hochschule.²¹² Eine Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der **Referendarausbildung** ist dann als genehmigungsfrei anzusehen, wenn man die Stoffvermittlung im Rahmen des praktisch ausgerichteten Vorbereitungsdienstes (vgl. zB § 39 Abs. 1 JAG NRW) als hinreichend wissenschaftlich geprägt ansieht.²¹³ Eine Tätigkeit als **Prüfer** ist jedenfalls genehmigungsfrei, soweit es sich um die erste juristische Prüfung handelt, da diese das rechtswissenschaftliche Hochschulstudium abschließt; im Hinblick auf die zweite juristische Staatsprüfung kommt es wiederum darauf an, ob man diese nach ihrem Zweck (vgl. zB §§ 47, 39 Abs. 1 JAG NRW) als wissenschaftliche Abschlussprüfung ansieht.²¹⁴ Im Übrigen ist ein wesentlicher Bestandteil von wissenschaftlicher Forschung und Lehre auch die mündliche oder schriftliche **Mitteilung der Forschungsergebnisse**, sodass auch die Veröffentlichung von (rechts-)wissenschaftlichen Büchern, Aufsätzen und Beiträgen sowie die Betreuung von (rechts-)wissenschaftlichen Werken als Herausgeber oder Schriftleiter nach Abs. 4 als wissenschaftliche Tätigkeit genehmigungsfrei ist.²¹⁵ Die **künstlerische Tätigkeit**

²⁰⁵ Bei Anwaltsnotaren darf die Hauptberuflichkeit nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen (Abs. 2 S. 1 Hs. 2, Abs. 2 S. 2 und § 3 Abs. 2) zurücktreten, vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218); KG NJW-RR 2013, 432 (432 f.).

²⁰⁶ Vgl. BGH DNotZ 2014, 867 (868); NJW-RR 1999, 1217 (1218). Zur Begründung der Genehmigungsfreiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit im Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 6; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 19, wonach entscheidend die Selbständigkeit der forschenden oder lehrenden Tätigkeit sowie die Unabhängigkeit und die Entschlussfreiheit bei der Tätigkeit sind.

²⁰⁷ Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218). Siehe ferner KG NJW-RR 2013, 432. Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 68.

²⁰⁸ Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218). Siehe auch KG NJW-RR 2013, 432.

²⁰⁹ Vgl. BGH DNotZ 1964, 728 (729).

²¹⁰ Vgl. KG NJW-RR 2013, 432.

²¹¹ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 18, 19 (auch zum Wissenschaftsbegriff).

²¹² Vgl. KG NJW-RR 2013, 432; Dieln/Bormann Rn. 18; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43. In § 33a Abs. 1 Nr. 11 AVNot NRW wird die Übernahme von Lehraufträgen an Universitäten oder Fachhochschulen allgemein genehmigt, was teilweise vorsorglich zu verstehen ist und teilweise die Unterscheidung entbehrlich macht, ab wann von einer Eingliederung in einen festen Unterrichtsbetrieb auszugehen ist.

²¹³ Zur Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften vgl. zB § 45 Abs. 1 JAG NRW. Für eine Genehmigungsfreiheit Baumann in der Voraufgabe; Dieln/Bormann Rn. 18. In § 33a Abs. 1 Nr. 2 AVNot NRW wird die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter jedenfalls allgemein genehmigt. Die Leitung von Arbeitsgemeinschaften wäre, wenn man die Stoffvermittlung nicht als wissenschaftlich geprägt ansieht, nicht als Vortragstätigkeit genehmigungsfrei, da es sich um eine Fortbildungs- bzw. Schulungsveranstaltung handelt und nicht um einen „Vortrag“ iSd Abs. 4.

²¹⁴ Für eine Genehmigungsfreiheit Baumann in der Voraufgabe; Dieln/Bormann Rn. 18; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43. In § 33a Abs. 1 Nr. 1 AVNot NRW wird die Tätigkeit als Prüfer in den juristischen Staatsprüfungen jedenfalls allgemein genehmigt.

²¹⁵ Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 43; vgl. zum Beamtenrecht auch Battis/Battis BBG § 100 Rn. 6; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 22. Bei der rein organisatorischen Tätigkeit als

umfasst sämtliche Betätigungen, die dem weiten verfassungsrechtlichen Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG unterfallen.²¹⁶ Ein bestimmtes Niveau oder eine bestimmte Qualität der Kunst können nicht verlangt werden.²¹⁷ Grundgesetzlich geschützt und genehmigungsfrei ist sowohl der Werkbereich, als auch der **Wirkbereich**, sodass auch die **Verbreitung und die kommerzielle Verwertung der eigenen Kunst** keiner Genehmigung bedarf.²¹⁸ Als **Vortragstätigkeit** genehmigungsfrei ist sowohl ein einzelner Vortrag, als auch eine Vortragsreihe, wobei es auf den Inhalt nicht ankommt.²¹⁹ Abzugrenzen ist der „Vortrag“ von **Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen**,²²⁰ wobei jedoch ein gewisser Grad der Interaktion mit dem Publikum einen Vortrag noch nicht zur Schulung werden lässt.²²¹ Bei wissenschaftlicher Vortrags- und Lehrtätigkeit ergibt sich die Genehmigungsfreiheit bereits aus der Freistellung der wissenschaftlichen Tätigkeit,²²² sodass die Abgrenzung bei Fortbildungen mit wissenschaftlichem Charakter dahinstehen kann.²²³ Ist die Lehr- oder Vortragstätigkeit in einen festen Organisations- oder Lehrplan eingebunden, handelt es sich nicht mehr um eine genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung nach Abs. 4 (→ Rn. 37). Bei der Vortragstätigkeit hat der Notar stets darauf zu achten, dass mit seinem Auftreten keine amtswidrige Werbung (§ 29 Abs. 1) verbunden ist.

- 39 Anders als im Beamtenrecht (zB in § 100 Abs. 1 Nr. 2 BBG) wird die „**schriftstellerische Tätigkeit**“ in Abs. 4 nicht genehmigungsfrei gestellt. Angesichts der Gründe für die Genehmigungsfreiheit der übrigen in Abs. 4 genannten Tätigkeiten (nämlich aufgrund der Selbstbestimmtheit der Tätigkeit und der Freiheit von Bindung)²²⁴ und der Überschneidung mit wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung wäre eine Freistellung zwar überzeugender gewesen, die Auswirkungen in der Praxis sind aber überschaubar.²²⁵ Soweit die schriftstellerische Betätigung im Verfassen von **Fachbeiträgen** liegt, handelt es sich ohnehin in der Regel um eine **(rechts-)wissenschaftliche Tätigkeit**.²²⁶ Soweit es sich um **Belletristik** handelt,²²⁷ dürfte es sich – aufgrund der Weite des grundgesetzlichen Kunstbegriffs – regelmäßig um eine künstlerische Tätigkeit handeln. Nur bei schriftstellerischen **Beiträgen zu Sachthemen**,²²⁸ die keine wissenschaftliche Bearbeitungstiefe erreichen, für die aber eine Vergütung gewährt wird, ist eine Genehmigung nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 erforderlich. Man kann sich die Frage stellen, ob es nicht genügen würde, dass der Notar bei solchen Äußerungen zur Wahrung seiner Amtspflichten (insbesondere § 14 Abs. 3) verpflichtet ist.
- 40 Neben den Ausnahmen nach Abs. 4 ohnehin genehmigungsfrei ist die Übernahme von **unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen** (→ Rn. 20), soweit es sich nicht um den Ein-

Herausgeber, Lektor oder Schriftleiter handelt es sich im Beamtenrecht nicht um eine genehmigungsfreie schriftstellerische Tätigkeit, sofern sie nicht mit einer genehmigungsfreien Tätigkeit eine Einheit bildet, etwa weil eine schriftstellerische Tätigkeit hinzukommt oder es sich um die Betreuung eines wissenschaftlichen Werks handelt, vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 14.

²¹⁶ Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 7; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 24 (auch zum Kunstbegriff).

²¹⁷ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 25.

²¹⁸ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 26 f.

²¹⁹ Vgl. Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch Rn. 44; vgl. auch zum Beamtenrecht Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

²²⁰ Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

²²¹ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.1, 29.

²²² Zum Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 8; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 28.

²²³ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 29.

²²⁴ Vgl. BGH NJW-RR 1999, 1217 (1218).

²²⁵ Vgl. auch BeckOK BNotO/Frisch Rn. 68.

²²⁶ Zum Beamtenrecht vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 15.

²²⁷ Zur Genehmigungsfreiheit im Beamtenrecht (unabhängig von einer besonderen Schöpfungshöhe) vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 5; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 16.

²²⁸ Zur Genehmigungsfreiheit im Beamtenrecht vgl. Battis/Battis BBG § 100 Rn. 5; BeckOK BeamtenR Bund/Brinktrine BBG § 100 Rn. 16.